

Vereinbarung Grüne Nachbarschaft - Interkommunale Freiraumplanung

der Städte und Gemeinden: Bietigheim-Bissingen, Freiberg a.N.,
Ingersheim, Kornwestheim, Ludwigsburg, Remseck a.N. und Tamm

Die Stadt Bietigheim-Bissingen, vertreten durch Oberbürgermeister List,
die Stadt Freiberg am Neckar, vertreten durch Bürgermeister Schlagenhaut,
die Gemeinde Ingersheim, vertreten durch Bürgermeister Godel,
die Stadt Kornwestheim, vertreten durch Oberbürgermeister Fischer,
die Stadt Ludwigsburg, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Eichert,
die Gemeinde Remseck am Neckar, vertreten durch Bürgermeister Schlumberger,
die Gemeinde Tamm, vertreten durch Bürgermeister Maisch,

(im nachfolgenden Text "Vertragskommunen" genannt) schließen folgende
Vereinbarung über eine Interkommunale Freiraumplanung "GRÜNE
NACHBARSCHAFT" ab.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die interkommunale Freiraumplanung (im nachfolgenden Text "Grüne
Nachbarschaft" genannt) ist das in die Zukunft gerichtete Vorhaben zur Realisierung
eines durchgehenden Grünzuges zwischen den an der Grünen Nachbarschaft
beteiligten Städte und Gemeinden. Das Hauptanliegen dieses Vorhabens ist die
Freihaltung der Räume zwischen den Siedlungsflächen vor weiterer Bebauung.
Darüberhinaus sollen die vorhandenen Freiräume unter Berücksichtigung der
Belange der Landwirtschaft zu wohnungsnahen Erholungs-, Erlebnis- und
Naturräumen entwickelt werden.

§ 2 Arbeitsgemeinschaft, Planungen und Maßnahmen

(1) Die Vertragskommunen bilden eine Arbeitsgemeinschaft, die die in §1 genannten
Aufgaben und Ziele in enger Zusammenarbeit bearbeitet. Die einzelnen
Vertragskommunen haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Projekten auf der eigenen
Markung oder darüberhinaus einzubringen. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft
werden diese Vorschläge zu Grundsatzplanungen, Kernprojekten weiterentwickelt
oder als örtlich gebundene Projekte übernommen. Die Arbeitsgemeinschaft schlägt
Durchführungszeitraum, Art und Umfang der Projekte vor. Die von der
Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagenen Planungen und Maßnahmen sind für die
Vertragskommunen nicht bindend, sondern stellen lediglich Empfehlungen dar, die
von der jeweiligen Vertragskommune, deren Gemarkung davon berührt ist
(=Belegenheitskommune), entsprechend dem jeweiligen Ortsrecht beschlossen
werden.

(2) die Arbeitsgemeinschaft besteht aus den jeweiligen Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern oder von diesen zu benennenden Vertretern.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Aufgabenerfüllung folgende Projekte durchführen:

1. Projekte allgemeiner Art: Planungen und Maßnahmen, die alle Vertragskommunen gleichermaßen betreffen, insbesondere Grundsatzplanungen, Öffentlichkeitsarbeit. Die Projektleitung obliegt der Geschäftsstelle.
2. Kernprojekte: Planungen und Maßnahmen, die für die Grüne Nachbarschaft Symbolcharakter besitzen und von allen Vertragskommunen gemeinsam entwickelt und beschlossen werden. Die Projektleitung obliegt der Belegenheitsgemeinde, kann aber auch der Geschäftsstelle übertragen werden. Bei mehreren Belegenheitskommunen erfolgt eine gesonderte Vereinbarung über die Projektleitung.
3. Örtlich gebundene Projekte: Planungen und Maßnahmen, von denen nicht alle Vertragskommunen betroffen sind. Die Projektleitung obliegt der Belegenheitsgemeinde.

(4) Die Vertragskommunen sind berechtigt, sich über alle sie betreffenden Angelegenheiten bei der Projektleitung zu informieren.

§ 3 Geschäftsstelle

(1) Die Interkommunale Arbeitsgemeinschaft richtet bei einer der Vertragskommunen eine Geschäftsstelle ein (vgl. Anlage 1). Die geschäftsführende Kommune stellt Räumlichkeiten, Betriebsmittel und Personal.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- die Koordination der Ziele der Grünen Nachbarschaft und die Umsetzung der von den Vertragskommunen nach Ortsrecht beschlossenen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft, soweit diese nicht von den Belegenheitskommunen selbst durchgeführt werden
- die Vertretung der Grünen Nachbarschaft nach außen
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft
- die Bewirtschaftung eines Kontos "Grüne Nachbarschaft", das bei der geschäftsführenden Vertragskommune zu führen ist
- die Erstellung eines Jahresabschlußberichtes.

Darüberhinaus kann die Arbeitsgemeinschaft weitere Aufgaben auf die Geschäftsstelle übertragen.

(3) Die Geschäftsstelle wird zur Umsetzung der nach Ortsrecht zustande gekommenen Beschlüsse von der bzw. den Belegenheitskommune(n)

jeweils einzeln beauftragt und bevollmächtigt. Die Geschäftsstelle ist auch ohne projektbezogene Vollmacht der Vertragskommunen befugt, für Projekte allgemeiner Art über einen Betrag von bis zu 5.000,-- DM zu verfügen.

(4) Die Geschäftsstellenführung kann wechseln. Die Führung der Geschäftsstelle verbleibt für die Dauer von mindestens zwei Jahren bei derselben Kommune. Ein Geschäftsstellenwechsel ist nur bei einstimmigem Beschluß der Vertragskommunen möglich. Bei Übertrag der Geschäftsstelle von einer Vertragskommune zur anderen müssen die vorhandenen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten komplett übergeben werden.

§ 4 Finanzierung und Kostenverteilung

(1) Die geschäftsführende Gemeinde finanziert bei Planungen und Maßnahmen allgemeiner Art bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000,-- DM vor und rechnet nach Abschluß der Maßnahmen ab. Sie kann von den Vertragskommunen Abschlagszahlungen anfordern, die innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig sind.

(2) Die geschäftsführende Gemeinde finanziert Aufwendungen, die durch die Geschäftsstellenführung entstehen, vor und rechnet zum Ende des Kalenderjahres ab. Sie kann von den anderen Vertragskommunen Abschlagszahlungen anfordern. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

(3) Die Kosten, die für die Grüne Nachbarschaft entstehen, werden wie folgt verteilt:

a) Die Kosten für die Führung der Geschäftsstelle und die Kosten für Projekte allgemeiner Art werden nach dem Einwohnerschlüssel auf die Vertragskommunen verteilt. Dieser Schlüssel ist nach dem Beitritt oder Austritt von Vertragskommunen entsprechend anzupassen und im übrigen jährlich zu überprüfen.

b) Die Kosten der gemeinsamen Kernprojekte werden zu gleichen Teilen auf alle Vertragskommunen verteilt. Die finanzielle Abwicklung obliegt der Belegenheitsgemeinde, kann aber auch auf die geschäftsführende Gemeinde übertragen werden.

c) Für alle örtlich gebundenen Projekte spricht die Arbeitsgemeinschaft bereits im Planungsstadium eine Empfehlung zur Kostenverteilung an die kommunalen Gremien aus. Bei der Kostenverteilung sollen das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Belegenheitskommune(n) und der unmittelbar angrenzenden Nachbarkommunen, deren besondere Interessen und die Anteile der auf die einzelnen Gemarkungen anfallenden Kosten angemessen berücksichtigt werden. Die finanzielle Abwicklung von örtlich gebundenen Projekten obliegt der Belegenheitskommune. Sie kann von den am Projekt ebenfalls beteiligten Vertragskommunen Abschlagszahlungen anfordern, die innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig sind. Nach Abschluß des Projektes ist abzurechnen.

(4) Die Finanzierung des Grunderwerbes und die Zahlung des Pachtzinses für Grundstücke erfolgt durch die jeweilige Belegenheitsgemeinde.

(5) Sind für Projekte der Grünen Nachbarschaft Zuschüsse Dritter zu erwarten, so sind diese wie folgt zu beantragen und zu bewirtschaften:

a) bei Projekten allgemeiner Art von der geschäftsführenden Kommune

b) bei Kernprojekten von der Belegenheitskommune, sofern nicht von den

Vertragskommunen auf die geschäftsführende Kommune übertragen und

c) bei örtlich gebundenen Projekten von der Belegenheitskommune.

d) bei Zuschüssen Dritter, die nicht unter (5) a), b) oder c) fallen, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Geschäftsstelle beruft die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein. Diese finden nach Geschäftslage, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt.

(2) Bei Abstimmungen der Arbeitsgemeinschaft hat jede Vertragskommune eine Stimme.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft beschließt durch offene Abstimmung. Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertragskommunen gegeben. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist der Beschlußantrag abgelehnt.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft spricht bezüglich der Projekte nach §2(3) Beschlußempfehlungen für die Gremien der jeweils betroffenen Vertragskommunen aus, und zwar unter folgenden Prämissen:

a) Empfehlungen für Projekte allgemeiner Art können von der Arbeitsgemeinschaft nur ausgesprochen werden, wenn die Empfehlung von der Mehrheit der anwesenden Vertreter der Vertragskommunen getragen wird

b) Empfehlungen für Kernprojekte können von der Arbeitsgemeinschaft nur dann ausgesprochen werden, wenn die Empfehlung von allen Vertretern der Vertragskommunen getragen wird

c) Empfehlungen für örtlich gebundene Projekte können von der Arbeitsgemeinschaft nur dann ausgesprochen werden, wenn die Empfehlung von dem/den Vertreter(n) der Belegenheitskommune(n) getragen wird.

§ 6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragskommune mit halbjährlicher Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Kündigung einer Vertragskommune ist die Abwicklung bereits begonnener Projekte zu regeln.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 08.11.1997 in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bietigheim-Bissingen, den 08.11.1997

Anlage 1

zur Vereinbarung Interkommunale Freiraumplanung "*Grüne Nachbarschaft*"

Geschäftsführende Kommune

Der Stadt Bietigheim-Bissingen (Stadtgärtnerei) wird <gemäß §3 der Vereinbarung vom 08.11.1997> bis auf Widerruf - mindestens jedoch bis zum 08.11.1999 - die Führung der Geschäftsstelle der Grünen Nachbarschaft übertragen.

Anlage 2

zur Vereinbarung Interkommunale Freiraumplanung "*Grüne Nachbarschaft*"

Entsprechend §4 (3) der Vereinbarung Interkommunale Freiraumplanung "Grüne Nachbarschaft" wird der Schlüssel zur Verteilung der Kosten für Projekte allgemeiner Art und der Kosten für die Geschäftsstelle wie folgt festgelegt: Kommune Einwohner nach den fortgeschriebenen Zahlen des Statistischen Landesamtes zum 30.06. des Vorjahres Einwohner in % (=Verteilerschlüssel)

Einwohnerzahlen Stand: April 2000

Name der Kommune	Einwohnerzahl am 01.01.2000	Einwohner in % = Verteilerschlüssel	Gemarkungsfläche in ha	Flächenanteile in %
Ludwigsburg	85.172	48,03	4.311	32,99
Bietigheim-Bissingen	39.886	22,49	3.129	23,94
Remseck a.N.	19.914	11,23	2.282	17,46
Freiberg a.N.	15.113	8,52	1.314	10,05
Tamm	11.473	6,47	878	6,72
Ingersheim	5.790	3,26	1.155	8,84
Grüne Nachbarschaft gesamt	177.348	100,00	13.069	100,00